

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/5775 –**

Praxis der Verfolgung von Unterhaltspflichtverletzungen im Sinne des § 170 Strafgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahlungsmoral von Unterhaltsverpflichteten ist verbesserungswürdig. Nach einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Bundesregierung („Wenn aus Liebe rote Zahlen werden – über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung“, Borgloh, Güllner, Wilking, Andreß, 2003), erhalten zwei Drittel der Frauen, die einen Anspruch auf Trennungunterhalt haben, keinerlei Zahlungen, obwohl die Mehrheit der Verpflichteten zahlungsfähig wäre. Diejenigen Männer, die einen Trennungunterhaltsanspruch haben, erhalten sogar zu 90 Prozent keinen Unterhalt. Unterlassene Unterhaltsleistungen werden überwiegend hingenommen, ohne dass rechtliche Schritte unternommen würden.

Letztes rechtliches Mittel stellt die strafrechtliche Verfolgung gemäß § 170 des Strafgesetzbuches (StGB) dar, wonach derjenige bestraft wird, der sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. § 170 Abs. 2 StGB bestimmt die Strafbarkeit desjenigen, der einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt. Dieser Absatz wurde nach dem zweiten Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1995 (BVerfGE 88, 203, 298) zum Schwangerschaftsabbruch aufgenommen, um dem ungeborenen Leben einen größeren Schutz zu gewähren und einer Frau die Entscheidung für ein Kind frei von materiellen Zwängen zu ermöglichen.

Für die Unterhaltsvorschusskassen ist eine Anzeige nach § 170 StGB oft das letzte Mittel, auf Unterhaltspflichtverletzung zu reagieren.

In der polizeilichen Kriminalstatistik 2003 werden 18 668 ermittelte Tatverdächtige ausgewiesen, die sich in 17 963 männliche und 705 weibliche Tatverdächtige aufgliedern. Das Anzeigeverhalten und die Verurteiltenquote sind nicht erkennbar.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der nach § 170 StGB Verurteilten in den letzten fünf Jahren?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich für das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin aus der nachstehenden Tabelle:

Verurteilungen wegen § 170 Abs. 1 und 2 StGB

Jahr	§ 170 Abs. 1 StGB	§ 170 Abs. 2 StGB
1999	4 022	61
2000	3 822	5
2001	3 967	11
2002	4 244	16
2003	4 490	19

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1999 bis 2003, Daten für das Jahr 2004 liegen noch nicht vor. Da die Strafverfolgungsstatistik noch nicht flächendeckend in allen neuen Ländern eingeführt worden ist, beziehen sich die Angaben lediglich auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anwendung von § 170 Abs. 2 StGB in den vergangenen fünf Jahren?

Straftaten nach § 170 Abs. 2 StGB werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes (PKS) nicht gesondert erfasst. Unter dem Schlüssel 6710 der PKS werden alle der Polizei bekannt gewordenen Fälle der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 Abs. 1 und 2) erfasst.

Was die Verurteilungen betrifft, ergibt sich die Beantwortung für das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin aus den nachstehenden Tabellen. Für das Jahr 2000 weist die Strafverfolgungsstatistik keine Verurteilungen zu Geldstrafe aus.

Verurteilungen zu Freiheitsstrafe 1999

Freiheitsstrafe		unter 6 Monate		6 Monate		6 bis 9 Monate		9 Monate bis 1 Jahr		1 bis 2 Jahre	
insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung
46	40	16	15	15	14	8	8	5	2	2	1

Verurteilungen zu Geldstrafe 1999

Geldstrafe insgesamt	16 bis 30 Tagessätze	31 bis 90 Tagessätze	91 bis 180 Tagessätze
15	2	10	3

Verurteilungen 2000

Freiheitsstrafe		unter 6 Monate		6 Monate	
insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung
5	5	4	4	1	1

Verurteilungen zu Freiheitsstrafe 2001

Freiheitsstrafe		unter 6 Monate		6 Monate	
insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung
9	9	7	7	2	2

Verurteilungen zu Geldstrafe 2001

Geldstrafe	31 bis 90 Tagessätze	91 bis 180 Tagessätze
2	1	1

Verurteilungen zu Freiheitsstrafe 2002

Freiheitsstrafe		unter 6 Monate		6 Monate		6 bis 9 Monate		9 Monate bis 1 Jahr	
insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung
13	12	9	8	1	1	2	2	1	1

Verurteilungen zu Geldstrafe 2002

Geldstrafe insgesamt	31 bis 90 Tagessätze	91 bis 180 Tagessätze
3	2	1

Verurteilungen zu Freiheitsstrafe 2003

Freiheitsstrafe		unter 6 Monate		6 Monate		6 bis 9 Monate		9 Monate bis 1 Jahr	
insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung	insgesamt	darunter mit Strafaussetzung
17	14	11	9	2	2	3	3	1	0

Verurteilungen zu Geldstrafe 2003

Geldstrafe insgesamt	16 bis 30 Tagessätze	31 bis 90 Tagessätze
2	1	1

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1999 bis 2003, Daten für das Jahr 2004 liegen noch nicht vor.

Da die Strafverfolgungsstatistik noch nicht flächendeckend in allen neuen Ländern eingeführt worden ist, beziehen sich die Angaben in sämtlichen Tabellen lediglich auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin.

3. Inwieweit ist die Bundesregierung der Meinung, dass der § 170 Abs. 2 StGB sich bewährt hat in seiner Schutzfunktion gegenüber dem ungeborenen Leben?

Der Gesetzgeber des am 1. Oktober 1995 in Kraft getretenen Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995 (SFHÄndG BGBl. I S.1050) hat sich, bezogen auf die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 88, 203) geforderten strafbewehrten Verhaltensgebote und -verbote für Personen des familiären Umfeldes der Schwangeren, darauf beschränkt, den heutigen § 170 Abs. 2 StGB in das Strafgesetzbuch einzufügen. Durch eine Ergänzung der Strafbestimmung betreffend die Verletzung der Unterhaltspflicht soll das gesteigerte Handlungs- und Erfolgsunrecht der Fälle erfasst werden, in denen durch die Verweigerung einer gesetzlich geschuldeten Unterhaltsleistung ein Schwangerschaftsabbruch hervorgerufen wird. § 170 Abs. 2 StGB verfolgt damit den Zweck, Schwangerschaftsunterbrechungen zu vermeiden und dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Die Anknüpfung des § 170 Abs. 2 StGB an eine Verletzung der Unterhaltspflicht bringt es mit sich, dass der Vorschrift nur in dem vom Gesetzgeber vorgesehenen eingeschränkten Umfang eine Schutzfunktion gegenüber dem ungeborenen Leben zukommt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob ein Hinweis auf etwaige Strafbarkeit unterhaltspflichtiger Männer nach § 170 Abs. 2 StGB dazu beigetragen hat, dass sich schwangere Frauen in der Schwangerenberatung gegen die Abtreibung entschieden haben.

4. In wie vielen Fällen waren Unterhaltsverpflichtete im Jahre 2003 verdächtig, ihren Unterhaltsverpflichtungen dadurch nicht nachgekommen zu sein, dass sie ihren Erziehungs- und Pflegepflichten gegenüber minderjährigen Kindern nicht nachgekommen sind?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes (PKS) und die Strafverfolgungsstatistik enthalten keine Angaben zu den Umständen der Tatbegehung.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Höhe der Dunkelziffer der Tatverdächtigen bei der Verwirklichung des § 170 StGB?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Höhe der Dunkelziffer der Tatverdächtigen bei der Verwirklichung des § 170 StGB vor.

6. Wie häufig waren Opfer der Unterhaltspflichtverletzung minderjährige Kinder?

Angaben zu den Opfern werden für diesen Deliktsbereich in der PKS und der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst.

7. Wie häufig sind Opfer der Unterhaltspflichtverletzung Ehegatten (aufgegliedert nach Unterhaltspflichtverletzung in der Trennungszeit und nach der Ehescheidung)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. In wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren wurde der Strafantrag von den Verletzten selbst und in wie vielen von den Jugend- bzw. Sozialämtern gestellt?

Die PKS und die Strafverfolgungsstatistik enthalten keine Angaben zu den Strafantragsstellern.

9. Hält die Bundesregierung die strafrechtliche Verfolgung der Unterhaltsrechtsverletzungen für geeignet, die Zahlungsmoral der Unterhaltspflichtigen zu erhöhen?

Der Tatbestand der Unterhaltspflichtverletzung hat sich in der Praxis bewährt. Die Gefahr, im Fall der Nichtleistung des geschuldeten Unterhalts wegen § 170 StGB strafrechtlich verfolgt und gegebenenfalls verurteilt zu werden, kann Unterhaltsschuldner zur Zahlung motivieren. Die konkrete Ausgestaltung der Strafverfolgung in diesem Bereich trägt dazu bei, dass Unterhaltspflichten erfüllt werden. Staatsanwaltschaften und Gerichte verfahren nämlich – je nach Schwere des Tatvorwurfs und abhängig von einer etwaigen Vorbelastung – häufig nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO). Das heißt, es wird von der Erhebung einer öffentlichen Klage vorläufig abgesehen oder das Verfahren wird vorläufig eingestellt. Zugleich wird dem Beschuldigten in der Regel gemäß § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StPO die Weisung erteilt, Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen. Erst wenn diese Weisung erfüllt ist, kommt es zu einer endgültigen Einstellung des Strafverfahrens. Im Falle einer Verurteilung werden überproportional häufig kurze Freiheitsstrafen verhängt, die zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung kann mit der Auflage verbunden werden, dem Gericht regelmäßige Unterhaltszahlungen nachzuweisen. Auf diese Weise trägt die strafrechtliche Verfolgung von Unterhaltspflichtverletzungen dazu bei, Unterhaltsschuldner zur Zahlung zu veranlassen.

10. Welche konkreten Initiativen plant die Bundesregierung unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung, um die Zahlungsmoral der Unterhaltspflichtigen zu erhöhen?

Zur Erhöhung der Zahlungsmoral des Unterhaltspflichtigen plant die Bundesregierung eine Reform des Unterhaltsrechts. Die empirisch belegte Erkenntnis, dass die Bereitschaft Unterhaltspflichtiger, Kindesunterhalt zu leisten, signifikant höher ist als die Zahlungswilligkeit beispielsweise in Bezug auf den Ehegattenunterhalt wird im Rahmen der Reform des Unterhaltsrechts gezielt umgesetzt. Konkret geplant ist eine Änderung der unterhaltsrechtlichen Rangfolge; künftig soll der Kindesunterhalt Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben. Die Zahlungsmoral wird weiter gestärkt durch die gesetzliche Definition des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder und volljähriger Kinder, die sich noch in der Schulausbildung befinden und im Elternhaus leben. Der Mindestunterhalt soll am steuerrechtlichen Existenzminimum nach dem Einkommensteuerrecht ausgerichtet werden. Durch die dadurch eintretende Harmonisierung von Unterhalts- und Steuerrecht entsteht für den Unterhaltspflichtigen eine höhere Transparenz, und die Zahlungsmoral wird gestärkt. Beide Maßnahmen zusammen, Änderung der Rangfolge und gesetzliche Definition des Mindestunterhalts, führen schließlich zu einer Vereinfachung des Unterhaltsrechts, da künftig komplizierte, unübersichtliche Mangelfallberechnungen, stark zurückgehen werden. Dies wird ebenfalls zur Stärkung der Zahlungsmoral beitragen, da der Unterhaltspflichtige künftig besser durchschauen kann, wie sich der von ihm zu leistende Unterhaltszahlbetrag konkret errechnet.

Die Unterstützung bei Fragen der Unterhaltszahlung und -verpflichtung spielt auch im Kinder- und Jugendhilferecht eine wichtige Rolle. Insbesondere die Vorschrift des § 52a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Beistandschaft und der Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII beinhalten auch die Verpflichtung des Jugendamtes zur Beratung und Unterstützung bei der Ermittlung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Dieses kann wesentlich zu einer verbesserten Zahlungsmoral der Verpflichteten führen. Nicht nur, dass Unterstützung bei der Ermittlung und Durchsetzung des Unterhalts geboten wird, durch das Tätigwerden des Jugendamts ist auch gewährleistet, dass eine Stelle mit der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen betraut ist, die insbesondere die psychosozialen Zusammenhänge wahrnehmen und berücksichtigen kann. Oft können die Verpflichteten in Beratungsangebote mit eingebunden werden, die zu einer einvernehmlichen Lösung führen.

11. In wie vielen Fällen der Verurteilung nach § 170 StGB weicht die strafrechtliche Beurteilung der Leistungsfähigkeit von der zivilrechtlich festgestellten Leistungsfähigkeit ab?

Statistische Daten zur Abweichung der strafrechtlichen Beurteilung der Leistungsfähigkeit von der zivilrechtlich festgestellten Leistungsfähigkeit liegen nicht vor.

12. Inwieweit gefährdet nach Ansicht der Bundesregierung eine verhängte Geldstrafe die Unterhaltszahlungen?

Das Gesetz enthält ausreichende Sicherungen, um eine Gefährdung von Unterhaltszahlungen durch eine verhängte Geldstrafe zu verhindern. Zunächst hat das Gericht zu prüfen, ob eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) in Betracht kommt, die mit der Anweisung verbunden werden kann, Unterhaltspflichten nachzukommen (§ 59a Abs. 2 Nr. 2 StGB). Bei einer Verurteilung zu Geldstrafe hat das Gericht bei der Bemessung der Höhe der Tagessätze (§ 40 Abs. 2 StGB) laufende Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen. Es muss dem Verurteilten bereits im Urteil Zahlungserleichterungen gewähren, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, die Geldstrafe sofort zu zahlen (§ 42 StGB). Auch nach Rechtskraft des Urteils besteht unter denselben Voraussetzungen die Verpflichtung zur Bewilligung von Zahlungserleichterungen, über die dann die Vollstreckungsbehörde entscheidet (§ 459a StPO). Die Beitreibung der Geldstrafe kann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird (§ 459c Abs. 2 StPO). In diesem Fall oder wenn die Geldstrafe im Wege der Vollstreckung nicht eingebracht werden kann, wird die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet (§§ 53 StGB, 459e StPO). Auf der Grundlage des Artikels 293 EG StGB haben alle Länder Regelungen geschaffen, die eine Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und letztlich eine Tilgung der Geldstrafe durch freie (gemeinnützige) Arbeit ermöglichen.

13. Wie erklärt sich die Bundesregierung das Verhältnis der Zahl der männlichen (18 668) zu der Zahl der weiblichen (705) Tatverdächtigen in 2003?

Das Verhältnis der Zahl der männlichen zu der Zahl der weiblichen Tatverdächtigen in 2003 entspricht in etwa dem Verhältnis der männlichen und weiblichen (Bar-)Unterhaltspflichtigen, das bei einer von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen, im Zeitraum von Juli 2001 bis Juni 2002 erstellten Untersuchung über Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland festgestellt wurde. (Quelle: BMFSFJ Schriftenreihe Band 228, Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, Stuttgart 2002, S. 41.)

